**Bekanntmachung**

**der Landesdirektion Sachsen**

**nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Anpassung der Böschungen/Uferlinienverlegung der Kleinen Spree zwischen km 1+975 und km 2+075“**

**Gz.: 47-0522/62/299**

**Vom 23. August 2021**

Gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH beantragte mit Schreiben vom 9. Februar 2021 bei der Landesdirektion Sachsen die Änderung des wasserrechtlichen Teil-Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Kleine Spree von Burghammer bis Spreewitz“ vom 21. März 2018, geändert durch Planergänzungs- und -änderungsbeschluss vom 30. November 2020, für das Vorhaben „Sohlanpassung Kleine Spree und weitere Änderungen“.

Antragsgegenstand ist die Anpassung der Böschungen zwischen km 1+975 und km 2+075 der Kleinen Spree und die Verkürzung der Kompensationsmaßnahme M10 um 5 Meter (vom km 1+980 aus 1+975).

Zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde gemäß § 9
Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben werden ausgeschlossen.

Die wesentlichen Gründe für die Einschätzung des Nichtbestehens der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

* Wiederherstellung der rechtsseitigen Böschungsoberkante/Erhalt der Gewässerkontur im Vorhabensbereich und damit Verringerung der Flächeninanspruchnahme,
* Keine Änderung der Flächeninanspruchnahme gegenüber der planfestgestellten Ausführung im linksseitigen Gewässerbereich,
* Keine Einschränkung der hydraulischen Leistungsfähigkeit und des Freibords der Kleinen Spree,
* Verbesserung der Zugänglichkeit des Gewässers für Tiere,
* Rückbau und Rekultivierung der baubedingt in Anspruch zu nehmenden Flächen nach Beendigung der Maßnahme.

Maßgebend für die Einschätzung des Nichtbestehens einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung sind dabei die Planunterlagen über die Auswirkungen des Gesamtvorhabens auf Natur und Landschaft, wonach die zu erwartenden Auswirkungen durch umfangreiche Maßnahmen zum Schutz, zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich und Ersatz kompensiert werden können. Der Bereich der Böschungsverschiebung im linken Uferbereich der Kleinen Spree ist bereits Bestandteil der bauzeitlichen Nutzung und der dauerhaften Inanspruchnahme für die Herstellung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme M10. Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme M10 mit dem Ziel der Schaffung von gewässertypischen Strukturen zur Verbesserung der Lebensbedingungen für die Fließgewässerfauna wird durch die Verkürzung um 5 Meter nicht eingeschränkt, da durch den angepassten Gewässerausbau mit Verzicht auf Erosionssicherungsmaßnahmen von Stat. km 4+500 bis 5+250 der Kleinen Spree ausreichend Kompensation geschaffen wird.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBI S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019
(SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 47, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter [www.lds.sachsen.de/bekanntmachung](https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=17985&art_param=636) einsehbar.

Dresden, den 23. August 2021

Landesdirektion Sachsen

Muschol

Stellvertretende Referatsleiterin